Der Kauf auf Probe nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Auszug

aus einer Schrift
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der rechts- u. staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelm-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Gerhard Badrian
Referendar

Buchdruckerei Karl Wittig, Berlin N31, Usedomstr. 33.

1928

Berichterstatter: Professor Dr. Schott

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Ausgehend von der großen Bedeutung des Kaufs auf Probe für das Wirtschaftsleben wird die Entwicklung des Kaufs auf Probe vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches behandelt. Insbesondere wird eingehend der bereits in den römischen Quellen enthaltene Kauf auf Probe erörtert und auf die hier bezüglich des Kaufs auf Probe befindlichen Widersprüche hingewiesen. Wie verschiedenartig dieser Widerspruch von hervorragenden Vertretern der Wissenschaft zu lösen versucht wird, zeigen die weiteren Ausführungen, die zu dem Ergebnis kommen, daß Klarheit über die rechtliche Natur des Kaufs auf Probe im römischen Recht nicht zu erbringen ist. Alle Versuche nämlich, den Kauf auf Probe als Schulbeispiel eines bedingten Kaufes hinzustellen, wie es die Institutionen tun, mußten an dem gleichfalls in den Quellen enthaltenen Satze „sub hac conditione, si volam, nulla fit obligatio“ scheitern.

Die Stellungnahme der Glossatoren, Postglossatoren und der französischen Schule zu dieser Streitfrage, die anschließend erörtert wird, zeigt, daß auch diese zur Lösung der Frage nichts Wesentliches beizutragen vermochten.

Auf der Grundlage dieser nicht einheitlichen Beurteilung bildete sich die Auffassung des gemeinen Rechts, die dieselbe mangelnde Einheitlichkeit bei Erledigung dieses Problems in den verschiedenen Kodifikationen des Partikularrechts zeigte und sich auch noch auf die Entwürfe zum BGB. übertrug.

Sodann folgt die Behandlung des Kaufs auf Probe im BGB. Dasselbe entscheidet die gemeinrechtlichen Streitfragen über die Zulässigkeit des Kaufs auf Probe und seine Konstruktion als Vertrag in bejahendem Sinne, denn es spricht in § 495 BGB. von einem „gekauften“ Gegenstande. Daraus ergibt sich, daß nach der Auffassung des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Einigung bereits ein vollgültiger Vertrag und zwar ein gegenseitiger zustande gekommen ist, allerdings mit der Maßgabe, daß die dem gewöhnlichen Kaufvertrage eigentümlichen Wirkungen nicht sofort bezw. nicht endgültig eintreten, je nachdem der Kauf auf Probe suspensiv oder resolutiv bedingt abgeschlossen ist.

Nach dieser Erörterung der rechtlichen Natur des Kaufs auf Probe im heutigen Recht werden verwandte Rechtsgeschäfte, die auf einen Kauf auf Probe hindeuten, besprochen. Es ist mitunter nicht leicht festzustellen, ob ein Kauf auf Probe vorliegt oder nicht, da die Kontrahenten sich nicht immer der Worte „auf Probe“ oder „auf Besicht“ bedienen.

Die Untersuchung der Rechtsverhältnisse beim Kauf auf

Probe zeigt zunächst die Rechtslage bis zur Entscheidung. Heftig umstritten ist im Schrifttum die rechtliche Natur der Bedingung beim Kauf auf Probe. Der Verfasser sieht sie als reine Wollensbedingung an und versucht zu begründen, daß ihre Zulässigkeit in den §§ 495, 496 BGB. keine Ausnahmeerscheinung bildet. Diese Wollensbedingung kann beim Kauf auf Probe eine suspensive oder resolutive sein.

Der Schwebezustand beim suspensiv bedingten Kauf auf Probe und die während dieses für beide Vertragsteile sich ergebenden Rechte und Pflichten werden ausführlich behandelt, ebenso die Rechtslage beim Vorliegen einer Resolutivbedingung.

Das Ende des Schwebezustandes führt die Erklärung des Probekäufers herbei, daß er den Kauf billige oder nicht. Wie die Bedingung beim Kauf auf Probe ist auch die Natur der Billigungserklärung heftig umstritten. Es wird der Beweis geführt, daß die Billigung eine Willenserklärung ist, und zwar bald eine empfangsbedürftige, bald eine nicht empfangsbedürftige, je nachdem die Probesache dem Käufer übergeben ist oder nicht. Anschließend wird die Möglichkeit einer stillschweigenden Billigung an Hand verschiedener Beispiele erörtert.

Wird die Billigung nicht erklärt, so wird damit der Vertrag hinfällig. Der Probekäufer ist zur Rückgabe der etwa empfangenen Probesache verpflichtet; die Rechtslage bezüglich der Haftung und der Nutzungen wird eine andere.

Zum Schluß folgt eine Prüfung der Frage der Beweislast beim Kauf auf Probe und der für diese aufgestellten Theorien, wobei der Verfasser den Standpunkt der sogenannten Leugnungstheorie vertritt.